

Herrn
Max Friedli
Direktor Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

Bern, den 25. Juni 2009

Verordnungen Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE); Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrter Herr Friedli
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den Änderungen der zahlreichen Verordnungen Stellung nehmen zu können. Der Anpassung an die im Rahmen der Bahnreform 2 beschlossenen Gesetzesrevisionen und der damit verbundenen sinnvollen Zusammenlegung verschiedener Erlasse können wir weitgehend zustimmen. Wir nehmen deshalb nicht detailliert, sondern nur zu einigen ausgewählten Bereichen Stellung:

Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Der SGB stimmt dem klaren Vollzug der Bestimmungen über die Dienstunfähigkeit (infolge Alkohol- oder Drogenkonsums) und der Übereinstimmung mit den analogen Vorschriften im Strassenverkehr ausdrücklich zu. Wir erwarten aber auch, eine entsprechend sorgfältige Instruktion der verantwortlichen Leitungspersonen und ein nicht schikanöses Vorgehen.

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)

Wir begrüssen die rechtsstaatlich und datenschützerisch begründeten Verbesserungen. Die Sicherheit auf den Zügen ist ein wichtiges Anliegen des betroffenen Personals. Wir machen Sie aber auch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sicherheit nicht in erster Linie mit technischen Hilfsmitteln, sondern vor allem auch mit mehr Zugsbegleitpersonal, wo nötig mit entsprechender Schulung, gewährleistet werden muss.

Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Wir stimmen den verschiedenen Klärungen bei den kantonalen und eidgenössischen Konzession oder Bewilligungspflichten für die diversen Linien-, Bedarfs- und Sammelfahrten etc. zu. Wir stimmen auch der sinnvollen Liberalisierung des Personenbeförderungsregals in **Art. 40** betreffend Schüler-, Behinderten- oder Arbeitnehmertransporten zu. Beim Vollzug der Öffnung für Fahrzeuge mit nicht mehr als 9 Personen ist u. E. im Vollzug sehr konsequent vorzugehen, um eine sukzessive Aufweichung zu verhindern.

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Auch hier sind wir weitgehend einverstanden, machen aber folgende kritische Anmerkungen:

In **Art. 17 Abs. 3** zu den Mindestanforderungen für die Unterlagen bei Offerten im Bestellverfahren beantragen wir, den Nachweis der gesetzlich geforderten Arbeitsbedingungen des Personals ebenfalls obligatorisch zu erklären und nicht nur bei den Nachforderungen im Abs. 4 zu erwähnen.

Wir begrüßen den **Art. 19 Abs. 2**, wonach der Besteller anstelle einer Eigenkapitalverzinsung fordern kann, das Eigenkapital entsprechend zu erhöhen. Dies scheint uns in jedem Fall angebracht. Wir erwarten deshalb von den Bestellern (Bund und Kantonen) in aller Regel so vorzugehen. Gewinne von subventionierten Betrieben sollen grundsätzlich wieder investiert und nicht ausgeschüttet werden.

Der **Art. 25** regelt ein Bonus-Malus-System zur Qualitätskontrolle. Wir sind diesbezüglich skeptisch und erachten ein Controlling ohne finanziellen Anreiz als effizienter und direkter. Die Einschränkung im **Abs. 2**, wonach das System den Bestand des Unternehmens nicht gefährden darf, zeigt, dass unnötig mit dem Feuer gespielt wird.

In **Art. 29 Abs. 4** wird eine Verstärkung der Spartenrechnung vorgeschlagen und neu auch der Verkauf dazu genommen. Wir halten grundsätzlich nicht viel von der komplizierten Kostenträgerbürokratie. Neu auch den Verkauf vor allem als Kostenträger zu definieren, ist riskant. Wir kennen die Folgen z.B. bei den Poststellen. Wir wenden uns jedenfalls dagegen, dieses Instrument dazu zu benutzen, die bereits massiv reduzierten bedienten Bahn-Stationen mit Schalterbetrieb in der Fläche noch mehr abzubauen.

Die in **Art. 34** geregelte gesetzliche Staatsgarantie für Investitionskredite begrüßen wir.

Verordnung zum Arbeitsgesetz (AZGV)

Die gesetzlich eingeführte Jahresarbeitszeit in Art. 4 Abs. 1 AZG kann hier nicht mehr grundsätzlich diskutiert werden. Der nun vorgeschlagene **Art. 7** der Verordnung für den Vollzug scheint uns noch zu vage formuliert. Es wird nicht klar, was geschieht, wenn die gesetzlichen Arbeitszeiten überschritten werden, wie die Überzeit angerechnet wird etc. Hier muss das BAV für klare Verhältnisse sorgen. Wir beantragen deshalb, dass die **AZG-Kommission** noch eine Lösung sucht, die im Alltag klar vollziehbar ist und den Arbeitnehmenden die nötige Sicherheit gibt.

Zu den oben nicht speziell erwähnten weiteren Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge für die definitive Rechtsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Paul Rechsteiner
Präsident


Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär